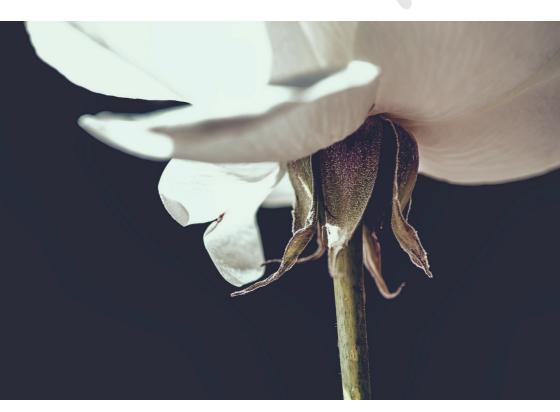
RATGEBER

Informationen und Hilfe für Hinterbliebene





Vorwort/orwort



Verehrte Hinterbliebene,

wir möchten Ihnen in dieser schweren Zeit der Trauer mit unserem Ratgeber behilflich sein.

Viele nicht alltägliche Fragen werden in nächster Zeit auf Sie zukommen. Unser Ratgeber soll Ihnen bei der Beantwortung dieser Fragen helfen und Ihnen wichtige Informationen und Hinweise zur Bestattung geben. Wir hoffen Ihnen in dieser Zeit der Trauer und des Schmerzes mit dem Ratgeber eine Unterstützung bieten zu können.

In stiller Anteilnahme

Inhaltsverzeichnis



Bestattungsarten	4
Organisation	5
Benötigte Dokumente	5
Übersicht der Tätigkeiten	7
Standesamt / Krankenkasse	8
Rentenversicherung	9
Versicherungen	11
Kreditinstitute / Gewerkschaften / Rundfunk	12
Mietvertrag / Abonnements / Rechnungen	13
Testament	14
Erbschaft / Erbfolge	15
Pflichtteil	16
Erbschein	17
Vermächtnis	17
Haftung der Erben	17
Erbschaftssteuer	18
Finanzamt / Haushaltsauflösung	19
Formulierungshilfen / Mustertexte	20
Formulierungshilfen / Danksagungen	21
Persönliche Notizen	22
Impressum	23

Bestattungsarten

Urnenbestattung

Wir möchten Ihnen hier im Vorfeld einen Überblick über

mögliche Bestattungsarten geben.

Erdbestattung Traditionelle Bestattungsform, bei der der Sarg nach

der Trauerfeier auf einem Friedhof beigesetzt wird.

Anonyme Die Beisetzung erfolgt auf einem Gemeinschaftsfeld, die

Erdbestattung Grabstelle ist nicht individuell gekennzeichnet.

Feuerbestattung Der Sarg wird nach der Trauerfeier zum Krematorium

überführt. Die Bestattung erfolgt in einem Urnengrab.

Eine besondere Vereinbarung ist erforderlich.

Anonyme Es erfolgt die Bestattung in einer Gemeinschaftsgraban-

lage oder in einem Urnenhain ohne genaue Kennzeich-

nung der Grabstelle.

Seebestattung Hier wird die Urne auf einem Meer beigesetzt. Eine

Beisetzung kann auf allen Weltmeeren vorgenommen

werden.

Baumbestattung Die Beisetzung der Asche erfolgt an einem Baum inner-

halb eines dafür vorgesehenen Waldstücks. Der genutz-

te Baum wird entsprechend gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung besonderer Bestattungsformen regional unterschiedlich sein kann.

Gerne informieren wir Sie über nähere Einzelheiten

Organisation

Bei der nun anfallenden Flut von Dokumenten empfehlen wir Ihnen, einen separaten Ordner mit Sachregister anzulegen.

Halten Sie möglichst alles schriftlich fest und fertigen Sie Kopien Ihres Schriftverkehrs und von den benötigten Dokumenten an

Führen Sie Listen von den zu erledigenden und bereits erledigten Tätigkeiten. Das hilft Ihnen dabei, den Überblick nicht zu verlieren.

Benötigte Dokumente

Sie benötigen folgende Dokumente:

- · Personalausweis der verstorbenen Person
- · Todesbescheinigung (wird vom Arzt ausgestellt)
- · Geburtsurkunde (bei Ledigen)
- · Heiratsurkunde/Familienstammbuch (bei Geschiedenen mit rechtskräftigem Scheidungsurteil / bei Verwitweten mit
 - Sterbeurkunde des Ehegatten)
- Testament
- · Rentenbescheide
- · Versicherungspolicen
- · Grabdokument (über ein bereits vorhandenes Familiengrab)

Sollten Dokumente nicht vorhanden sein, sind wir gerne bei deren Beschaffung behilflich. Gerne beratschlagen wir Sie auch in Bezug auf die notwendigen Behördengänge.

Übersicht der Tätigkeiten

Behörden/Institutionen Anschrift	Telefon	kontaktiert
Arzt:		
Bestattungsinstitut:		
Friedhofsverwaltung:		
Standesamt:		
Kirche:		
Krankenkasse:		
Arbeitgeber:		
Rentenversicherung:		
Lebens-, Sachversicherung:		
Kreditinstitute:		

Behörden/Institutionen Anschrift	Telefon	kontaktiert
Vermieter:		
Stadtwerke Gas-Wasser-Strom:		
Telefongesellschaft:		
Rundfunk (GEZ):		
Zeitung/Zeitschrift:		
Notar/Rechtsanwalt:		
Nachlassgericht:		
Finanzamt:		
Sonstige:		

Standesamt

Das Standesamt stellt die Sterbeurkunde aus. Diese wird den Hinterbliebenen im Regelfall durch das Bestattungsunternehmen übergeben.

Sterbeurkunden benötigen Sie für:

- · Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- · Lebensversicherungen
- · Nachlassgericht

In Bayern und Baden-Württemberg wird das Nachlassgericht von Amts wegen direkt verständigt.

Krankenkasse

Hat eine Mitgliedschaft der verstorbenen Person bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** bestanden, benötigt diese ebenfalls eine Sterbeurkunde.

Bei Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen besteht der Versicherungsschutz für diese nur für den Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Sterbefalls. Innerhalb dieses Zeitraumes haben die Angehörigen die Möglichkeit, sich bei dieser Kasse selbst zu versichern.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer **privaten Krankenversicherung** ist diese zu verständigen.

Rentenversicherung

Witwen-/ Witwerrente

Ein Antrag auf Hinterbliebenenrente ist innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Gemeindeamt oder dem Rentenamt Ihrer Stadt zu stellen

Der Antrag auf Vorschusszahlung der bisherigen Rente für weitere drei Monate ist innerhalb von 20 Tagen zu stellen. Hierzu muss die Sterbeurkunde und die letzte Rentenmitteilung vorgelegt werden. Diese Zahlung dient zur Überbrückung während des Zeitraumes der Umstellung der Rente auf die Hinterbliebenenrente

Abmeldung der Rentenversicherung

Im Falle einer Abmeldung der Rente ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Diese finden Sie auf der letzten Rentenanpassungsmitteilung. Den erforderlichen Vordruck erhalten Sie auf dem Postamt

Für Fragen zur Rentenversicherung wenden Sie sich bitte an die Ortsbehörden oder die örtlichen Versicherungsämter der Arbeiterrenten- bzw. Angestelltenversicherung.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich.

Waisenrente

Waisen bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Geburtsurkunde.

Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 25. Lebensjahr benötigen darüber hinaus eine Schul-, Studiums oder Berufsausbildungsbescheinigung.

Betriebsrente

Einige Unternehmen zahlen ihren ehemaligen Beschäftigten eine Betriebsrente. Bitte setzen Sie sich zur Klärung direkt mit dem Unternehmen in Verbindung.

Beihilfe für Beamte

Stand die verstorbene Person in einem Beamtenverhältnis, besteht oft ein Anspruch auf Beihilfe. Hier helfen Ihnen die Besoldungsämter bzw. die Personalberatungsstellen weiter.

Versicherungen

Lebensversicherung Dem Antrag auf Auszahlung von Versicherungsleistungen sind folgende Dokumente beizufügen:

- · Original-Versicherungspolice
- Sterbeurkunde

Der Antrag sollte schnellstmöglich bei der Versicherungsgesellschaft eingereicht werden.

Unfallversicherung

Besteht eine Unfallversicherung, muss im Falle eines Unfalltodes, zusätzlich zur Sterbeurkunde, eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache beigefügt werden.

Berufsgenossenschaften

Ein Unfalltod wird vom Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft gemeldet. Es kann jedoch hilfreich sein, sich ebenfalls mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen.

Ein Anspruch besteht, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit selbst, berufsbedingten Wegen oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist. Der Versicherungsschutz geht auf die Erbengemeinschaft über. Eine Neuordnung des Vertrags ist ratsam.

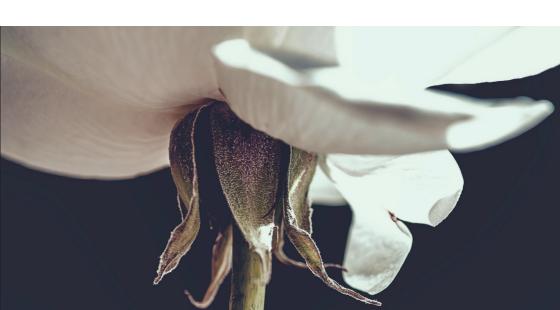
Versicherungen

Rechtsschutzversicherungen

Privathaftpflicht & Bei Alleinstehenden laufen die Versicherungsverträge automatisch aus.

KFZ-Versicherung

Wird eine Übertragung des Versicherungsvertrags vorgenommen, kann der Schadensfreiheitsrabatt übernommen werden. Bei Verkauf des Fahrzeuges ist die Versicherung zu kündigen. Zuviel bezahlte Prämien werden den Hinterbliebenen zurückerstattet



Kreditinstitute

Die kontoführenden Kreditinstitute des Verstorbenen sind durch Vorlage der Sterbeurkunde zu informieren. Laufende Kosten wie Miete, Strom oder Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie bisher von dem Konto belastet.

Bitte klären Sie, ob und für welche Personen Kontovollmachten bestehen

Gewerkschaften

VEI KSCHAFTETT

Viele Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder. Der

formlosen Antragstellung müssen das Mitgliedsbuch und die

Sterbeurkunde beigefügt werden.

Rundfunk

Wenn ein Beitragszahler verstorben ist, muss das bisherige Beitragskonto abgemeldet werden. Dies kann unter www.rundfunkbeitrag.de online erfolgen. Dazu benötigt der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice eine

Abmeldung und eine Kopie der Sterbeurkunde.

Abonnements

Die Kündigung von Abonnements sollte schriftlich erfolgen. Erkundigen Sie sich, ob Vorauszahlungen zurückerstattet werden.

Mietvertrag

Das Mietverhältnis wird durch den Tod nicht beendet. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Kündigung durch die Erben oder auch durch den Vermieter.

Der Ehegatte des Hinterbliebenen rückt automatisch im Mietvertrag nach. Eine Kündigung durch den Vermieter kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen ausgesprochen werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Mieterschutzbund oder Ihren Rechtsanwalt.

Rechnungen – Vorsicht ist angebracht!

Leider kommt es immer wieder vor, dass skrupellose Personen Rechnungen oder Waren an Adressen von Verstorbenen senden. Überprüfen Sie daher bei eingehenden Rechnungen, ob die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde bzw. ob bei Warenlieferung überhaupt eine Bestellung erfolgte. Lassen Sie sich im Zweifelsfalle eine Kopie der Bestellung vorlegen. Einen Musterbrief finden Sie in unseren Beispieltexten auf Seite 20.

Das Testament (estament

Es gibt zwei Arten von Testamente. Das eigenhändig und handschriftlich verfasste Testament und das bei einem Notar verfasste Testament

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss handschriftlich vom Erblasser verfasst und unterschrieben werden. Ebenfalls müssen Ort und Datum der Niederschrift enthalten sein.

Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner handschriftlich erstellte Testament unterschreiben. Um Missverständnisse auszuschließen hat die Unterschrift mit vollem Vor- und Zunamen zu erfolgen.

Notarielles Testament

Das von einem Notar erstellte Testament wird immer amtlich verwahrt. Die Öffnung erfolgt beim Tode des Erblassers. Erbschaft

Das Erbrecht ist, wie das Steuerrecht, sehr umfangreich. Wir empfehlen daher eine Beratung durch einen Anwalt oder Notar.

Um Ihnen einen ersten Überblick zu geben, werden im Folgenden die wichtigsten Grundbegriffe erklärt.

Erbfolge

Die Erbfolge ist durch den Gesetzgeber streng geregelt. Nach deutschem Erbrecht sind nach dem Ehepartner lediglich verwandte Personen, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern oder noch entferntere Verwandte haben, erbberechtigt.

Von der Erbfolge ausgeschlossen sind Personen, mit denen der Erblasser keine gemeinsamen Vorfahren hat, wie Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefeltern sowie angeheiratete Tanten und Onkel.

Erben 1. Ordnung sind Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, Enkel oder Urenkel. Ein noch lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus. Nichteheliche Kinder haben einen Ersatzanspruch. Adoptivkinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

Erben 2. Ordnung sind Eltern des Verstorbenen, deren Kinder und Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen und Nichten. Verwandte zweiter Ordnung können nur erben, wenn kein Erbe erster Ordnung vorhanden ist.

Erben 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Vettern und Cousinen, etc.



Grundsätzlich gilt, ist ein naher Verwandter des Erblassers noch am Leben, so werden automatisch alle folgenden von der Erbschaft ausgeschlossen.

Der Ehepartner erbt die Hälfte, die andere Hälfte geht an die Erben erster Ordnung, Ist ein Ehepaar kinderlos, so erbt der Ehepartner drei Viertel, das restliche Viertel geht an die Erben zweiter Ordnung.

Pflichtteil

Familienangehörige können im Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden. Ein gesetzlicher Pflichtteil steht jedoch sowohl den Eltern des Erblassers, sowie seinem Ehegatten und seinen Abkömmlingen zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden muss.

Für die Erben besteht, gegenüber den Pflichtteilsberechtigten, eine Auskunftspflicht über das Vermögen.

Erbschein

Um über das Erbe verfügen zu können, benötigt der Erbe gegebenenfalls einen Erbschein. Dieser ist zum Beispiel zur Legitimation bei Bankgeschäften notwendig.

Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen.

Vermächtnis

Zuwendung von einzelnen Vermögensgegenständen durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen an eine nicht erbberechtigte Person. Der Vermächtnisnehmer hat ein Recht auf Aushändigung des vermachten Vermögensgegenstandes gegenüber den Erben.

Haftung der Erben

Ein Erbe kann nicht nur aus Vermögen, sondern ebenfalls aus Verbindlichkeiten bestehen.

Aus diesem Grund hat der Erbe die Möglichkeit, das Erbe innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls auszuschlagen. Versäumt der Erbe diese Frist, gilt das Erbe als angenommen.

Erbschaftssteuer

Eine Erbschaft unterliegt, soweit sie die Freibeträge übersteigt, der Erbschaftssteuer. Jeder Erbe hat seine Erbschaft selbst zu versteuern.

Der Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) unterliegen

· der Erwerb von Todes wegen (z.B. Erbschaft, Vermächtnis)

- · die Schenkungen unter Lebenden
- · die Zweckzuwendungen

Je nach Verhältnis des Erben (Beschenkten) zum Erblasser (Schenker) werden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder und deren Abkömmlinge, Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern usw.) bei Erwerb von Todes wegen (Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall)

Steuerklasse II:

Eltern, Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I), Geschwister, Neffen/Nichten, geschiedene Ehepartner.

Steuerklasse III:

Alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährten, Freunde und auch Lebenspartner).

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erbschaften und Vermächtnisse, als auch für Schenkungen unter Lebenden, gilt. Der Schenkungsfreibetrag kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

Die aktuellen Steuersätze und Freibeträge teilt Ihnen Ihr Steuerberater oder das Finanzamt mit.

Finanzamt

Bestehen gegenüber dem Finanzamt noch Steuerverbindlichkeiten des Verstorbenen, so fordert das Finanzamt die ausstehenden Beträge von den Erben ein. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern. Einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Einkommenssteuererklärung des Verstorbenen können durch die Erben beim Finanzamt eingereicht werden. Zur Bearbeitung benötigt das Finanzamt einen Erbschein.

Bestattungskosten, wie zum Beispiel für Sarg, Sargschmuck, Überführung, Grabdenkmal, Erwerb einer Grabstätte, stellen außergewöhnliche Belastungen dar und sind steuerlich abzugsfähig. Allerdings nur, sofern sie nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

Bereits gezahlte KFZ-Steuer wird den Erben bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs des Verstorbenen vom Einanzamt zurückerstattet

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder Finanzamt.

Haushaltsauflösung

Um Kosten zu sparen sollte eine Haushaltsauflösung schnellstmöglich erfolgen. Diese kann jedoch erst nach Regelung der Nachlass-Angelegenheiten veranlasst werden. Bei der Haushaltsauflösung ist eine Einwilligung in Form einer Vollmacht sämtlicher Erben erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Anwalt oder Notar.

Formulierungshilfen/Mustertexte

Mitteilungsschreiben über Betreff: Versicherungsnummer/Aktenzeichen/etc.

Sterbefall

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit. dass mein(e) Ehemann (Ehefrau) "Vor- und Zuname" am "Datum" verstorben ist.

Für Ihre Unterlagen erhalten Sie eine Fotokopie der Sterbeurkunde in der Anlage.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihrerseits noch weitere Unterlagen benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen "Ort, Datum, Unterschrift"

Anlage: Fotokopie der Sterbeurkunde

Anforderung von Bestellung/Auftrag zu Rechnungen

Betreff: Ihre Rechnung Nr. ... vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit. dass mein(e) Ehemann (Ehefrau) "Vor- und Zuname" verstorben ist. Um eine Prüfung Ihrer obigen Rechnung vornehmen zu können, bitte ich um die Zusendung des entsprechenden Auftrags bzw. der Bestellung.

In Erwartung Ihrer baldigen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen "Ort, Datum, Unterschrift"

Formulierungshilfen / Danksagungen

Für die trostspendenden Worte beim Tode meines Mannes bedanke ich mich sehr herzlich.

Wir danken allen Freunden und Bekannten, die uns beim Heimgang unseres Sohnes ihr Beileid bezeugt haben

Allen, die uns beim tragischen Tod unseres geliebten Sohnes durch mitfühlende Worte ihr Beileid bezeugt haben, danken wir von Herzen.

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die mit uns fühlten, uns Trost in Wort und Tat spendeten und mit uns von ihr Abschied nahmen.

Für all die Zeichen der Liebe, Freundschaft, Anteilnahme und Hilfe in dieser schweren Zeit möchten wir uns im Namen der ganzen Familie bedanken.

Persönliche Notizen			

Auflage 2019 www.bestattertaschen.de | R.Fuchs GmbH | www.bestattertaschen.de Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung bleibt jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen behalten wir uns vor. Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder anderweitige Publizierung, auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben sind ohne Gewähr.



32108 Bad Salzuflen · Schülerstraße 22 - 24

Tel 0 52 22 - 8 15 11 Fax 0 52 22 - 8 33 96

www.bestattungen-kramer.de info@bestattungen-kramer.de

R.Fuchs GmbH www.bestattertaschen.de 07161-52157